

Richtlinie Vertrauensleute

gemäß Abschnitt V. § 20 Satzung der IGBCE

Beschlossen vom Hauptvorstand am 28.09.2023

RL 08 - Richtlinie Vertrauensleute

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Abschnitt I. Vertrauensleutearbeit	3
§ 1 Begriffsbestimmung	3
§ 2 Vertrauensperson	3
Abschnitt II. Der Vertrauenskörper	4
§ 3 Bildung des Vertrauenskörpers	4
§ 4 Zusammensetzung des Vertrauenskörpers	4
§ 5 Aufgaben des Vertrauenskörpers	5
Abschnitt III. Der Vertrauenskörpervorstand	5
§ 6 Zusammensetzung des Vertrauenskörpervorstandes	5
§ 7 Allgemeine Aufgaben des Vertrauenskörpervorstandes	6
§ 8 Aufgabenzuweisung innerhalb des Vertrauenskörpervorstandes	7
Abschnitt IV. Sitzungen und Versammlungen	8
§ 9 Zusammenkünfte des Vertrauenskörpers	8
§ 10 Mitgliederversammlungen im Betrieb	9
Abschnitt V. Vertrauensleutearbeit im Bezirk	9
§ 11 Unterstützung und Vernetzung der Vertrauensleute	9
§ 12 Stärkung einer betriebspolitischen Perspektive	9
§ 13 Vertrauensleute und bezirkliche Konferenzen	10
Abschnitt VI. Vertrauensleute und Tarifarbeit	10
§ 14 Beteiligung in der Tarifarbeit	10
Abschnitt VII. Vertrauensleute und Betriebsratsarbeit	10
§ 15 Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat	10
Abschnitt VIII. Vertrauensleutearbeit in Unternehmen	11
§ 16 Vernetzung der Vertrauenskörper in Unternehmen	11
Abschnitt IX. Vertrauensleutearbeit an Industriestandorten, Gemeinschaftsgremien und Verbundstrukturen	12

§ 17 Koordinierungsgremien.....	12
§ 18 Gemeinschaftsvertrauenskörper	12
§ 19 Verbund Vertrauenskörper in Industrieparkstrukturen.....	12
Abschnitt X. Finanzierung und Revision der Vertrauenskörperarbeit	13
§ 20 Beitragsbudget für gewerkschaftliche Arbeit im Betrieb	13
§ 21 Jahresplanung.....	13
§ 22 Revision	13
Abschnitt XI. Allgemeine Wahlbestimmungen	14
§ 23 Wahlgrundsätze.....	14
§ 24 Wahlzeitraum	14
§ 25 Bezirkliche Wahlkommission.....	14
§ 26 Wahlvorstände auf Betriebsebene	15
Abschnitt XII. Der Wahlvorstand.....	15
§ 27 Aufgaben des Wahlvorstandes	15
Abschnitt XIII. Bekanntmachungen zur Wahl.....	16
§ 28 Information der Mitglieder	16
§ 29 Einladung zur Wahl.....	16
§ 30 Bekanntgabe der Wahlergebnisse	17
Abschnitt XIV. Durchführung der Wahl.....	17
§ 31 Mitgliederversammlung zur Wahl der Vertrauensleute in Präsenz.....	17
§ 32 Mitgliederversammlung zur Wahl der Vertrauensleute in hybrider oder digitaler Form.....	17
§ 33 Briefwahl.....	17
§ 34 Wahlhelfer.....	18
Abschnitt XV. Bildung des Vertrauenskörpers.....	18
§ 35 Einladung zur Wahl des Vertrauenskörpervorstandes.....	18
§ 36 Wahl des Vertrauenskörpervorstandes	18
Abschnitt XVI. Nach- und Ergänzungswahlen	18
§ 37 Nachwahlen	18
§ 38 Ergänzungswahlen.....	19
Abschnitt XVII. Dokumentation der Wahl	19
§ 39 Wahlprotokoll	19

Präambel

Gewerkschaftliche Vertrauensleute bilden das Fundament unserer basisdemokratischen Organisation. Als Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der IGBCE beteiligen sie unsere Mitglieder in Meinungs- und Willensbildungsprozessen und nehmen Einfluss auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Ihr ehrenamtliches Engagement basiert auf den Grundsätzen, Werten und Zielen der IGBCE (Abschnitt I. § 2 Satzung der IGBCE). Durch eine beteiligungsorientierte und interessenbezogene Gewerkschaftsarbeit im Betrieb, binden Vertrauensleute ihre Mitglieder an die IGBCE und als Ansprechpartner*innen und Multiplikator*innen überzeugen sie Beschäftigte vom Mehrwert der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder sollen durch die Vertrauensleute die IGBCE als offen, lebendig, engagiert, durchsetzungsfähig und mitgliederorientiert erleben.

Im betriebspolitischen Zusammenspiel mit den gewerkschaftlich organisierten Kolleg*innen der betrieblichen Mitbestimmungsgremien engagieren sich Vertrauensleute aktiv für „Gute Arbeit“ im Betrieb. Die gegenseitige Unterstützung und das strategische Verfolgen gemeinsamer Ziele führt zur Stärkung der betrieblichen und tariflichen Interessenvertretung.

Die Gestaltungsmacht zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen unserer Mitglieder lässt sich nur dann entfalten, wenn betriebliche Interessenvertretung, gewerkschaftliche Vertrauensleute und eine mitgliederstarke IGBCE gemeinsam in ihren jeweiligen Handlungsfeldern für „Gute Arbeit“ kämpfen.

Rechtliche Rahmenbedingungen wie zum Beispiel Änderungen im Datenschutz und organisationspolitische Herausforderungen wie die Digitalisierung machen auch vor unseren Strukturen keinen Halt.

Auf Grundlage von Abschnitt V. § 20 Nr. 8. Satzung der IGBCE hat der Hauptvorstand diese Richtlinie beschlossen. In Ergänzung zu den Regularien der Satzung soll sie Klarheit in die Prozesse und Abläufe der Vertrauensleutearbeit bringen. Sie soll dabei unterstützen, die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen und Herausforderungen für die gewerkschaftspolitische Arbeit im Betrieb berücksichtigen. Sie ist Handlungs- und Orientierungshilfe zugleich. Darüber hinaus stellt die zuständige Fachabteilung ein konkretisierendes und ergänzendes Handbuch für die Arbeit der Vertrauensleute zur Verfügung, das in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist. Im Bereich der mitgliederorientierten, basisdemokratischen Struktur bildet die Richtlinie die Grundlage für die rechtssichere Legitimierung der Vertrauensleute als gewerkschaftliche Interessenvertretung im Betrieb. Im Kontext der inhaltlichen, organisationspolitischen Ausgestaltung dient sie der Orientierung, um die gewerkschaftliche Vertrauensleutearbeit zu stärken.

Abschnitt I. Vertrauensleutearbeit

§ 1 Begriffsbestimmung

Die IGBCE und ihre Mitglieder im Betrieb erfüllen ihre gewerkschaftlichen Aufgaben durch ihre Organe gemäß Abschnitt V. § 18 Nr. 3. und § 20 Nr. 4. Satzung der IGBCE.

1. Vertrauensperson

Die Vertrauensperson ist das ordentliche, durch eine Wahl der betriebstätigen Mitglieder legitimierte, ehrenamtlich aktive Mitglied der gewerkschaftlichen Interessenvertretung auf Betriebsebene.

2. Vertrauensleute

Vertrauensleute sind die Gesamtheit aller gewählten Vertrauenspersonen sowie die nach Abschnitt V. § 20 Nr. 2. Satzung der IGBCE legitimierten Mitglieder der betrieblichen Interessenvertretung und Ortsgruppenfunktionär*innen nach Abschnitt V. § 20 Nr. 3. Satzung der IGBCE.

3. Vertrauenskörper

Der Vertrauenskörper ist das durch die Konstituierung gebildete Gremium der Vertrauensleute. Es ist nach Satzung und Richtlinie das Beschlussorgan der Vertrauensleute und die gewerkschaftspolitische Interessenvertretung aller Mitglieder im Betrieb.

4. Vertrauenskörpervorstand

Der Vertrauenskörpervorstand ist das Leitungsorgan des Vertrauenskörpers. Ihm obliegt die Koordinierung der Vertrauensleutearbeit im Betrieb.

5. Versammlungen des Vertrauenskörpers oder Vertrauenskörpervorstandes

Versammlungen des Vertrauenskörpers oder des Vertrauenskörpervorstandes mit dem Inhalt von Wahlen und/oder Beschlussfassungen in Sachfragen sind unter Beachtung des Abschnitt IV. § 16 Satzung der IGBCE durchzuführen.

6. Mitgliederversammlungen im Betrieb

Zur Beteiligung und/oder Information können in Abstimmung zwischen dem Vertrauenskörper und dem jeweils zuständigen Bezirk, Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Mitgliederversammlungen einzelner Wahlkreise oder Bereiche eines Betriebes können in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Vertrauenspersonen durchgeführt werden.

§ 2 Vertrauensperson

1. Die Vertrauensperson ist für die gewerkschaftliche Arbeit im Betrieb das Grundgerüst des basisdemokratischen Aufbaus der IGBCE und muss daher besondere in der Person liegende Anforderungen erfüllen. Sie muss
 - a) sich in einem aktiven Mitgliedsverhältnis befinden (nicht ruhend oder ungekündigt),
 - b) einen satzungsgemäßen Beitrag zahlen,
 - c) betrieblich angebunden sein (aktives Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb des Vertrauenskörpers),
 - d) darf keinem Funktionsverbot unterliegen.

2. Das Mandat als Vertrauensperson endet automatisch, wenn
 - a) die Kündigung der Mitgliedschaft der IGBCE zugeht,
 - b) die Vertrauensperson aus dem Betrieb oder dem aktiven Arbeitsverhältnis ausscheidet (passive Phase der Altersteilzeit).
3. Per Beschluss des Bezirksvorstandes können auf Antrag des Vertrauenskörpervorstandes im Falle von betriebsinternen Aktivitäten, die einen eindeutigen Verstoß gegen geltende Richtlinien darstellen und daraus resultierend negative Auswirkungen auf die IGBCE entfalten, von der Möglichkeit zur Kandidatur als Vertrauensperson ausgeschlossen werden.

Abschnitt II. Der Vertrauenskörper

§ 3 Bildung des Vertrauenskörpers

1. Zur Neugründung eines Vertrauenskörpers bedarf es des Beschlusses durch den Bezirksvorstand. Dies gilt auch für die Auflösung bestehender Vertrauenskörper.
2. Im Rahmen der regelmäßig alle vier Jahre stattfindenden Organwahlen, wählen die im Betrieb beschäftigten Mitglieder ihre Vertrauenspersonen.
3. Die Vertrauensleute bilden den Vertrauenskörper.
4. Die Amtszeit des Vertrauenskörpers beginnt mit der Wahl eines Vertrauenskörpervorstandes.
5. Die Amtszeit endet mit der Bildung eines neuen Vertrauenskörpers spätestens mit dem Ablauf des nächsten regulären Wahlzeitraums.
6. Ausnahmsweise ist eine erneute Wahl nach Abschnitt V. § 20 Nr. 1. Satzung der IGBCE nicht erforderlich, wenn die Vertrauenspersonen im Jahr, das dem regulären Wahljahr vorausgeht, gewählt wurden.

§ 4 Zusammensetzung des Vertrauenskörpers

1. Die Vertrauenspersonen werden grundsätzlich in Wahlkreisen gewählt. Die Abgrenzung der Wahlkreise wird in Abstimmung zwischen Vertrauenskörpervorstand (im Falle einer Neugründung zwischen Wahlvorstand) und dem Bezirk vorgenommen.
2. Die Wahlkreise sind nach der Durchführung der Wahl die Betreuungsbereiche der einzelnen Vertrauenspersonen.
3. Die Aufteilung der Betreuungsbereiche kann sich an den betrieblichen Organisationsstrukturen, den Arbeitszusammenhängen der Mitglieder oder örtlichen Gegebenheiten orientieren.
4. Bei der Festlegung der Betreuungsbereiche ist darauf zu achten, dass das Verhältnis von Vertrauensperson zur Anzahl der zu betreuenden Mitglieder eine direkte und persönliche Betreuung ermöglicht. Dabei können bei Bedarf in einem Betreuungsbereich mehrere Vertrauenspersonen gewählt werden.

5. Mitglieder der Personen- und Zielgruppen sowie ausländische Arbeitnehmer*innen sollen im prozentualen Verhältnis der Mitgliedschaft im Vertrauenskörper vertreten sein. Dazu können bei Bedarf übergeordnete Betreuungsbereiche eingerichtet werden.
6. Mitglieder einzelner Berufs- und Beschäftigungsgruppen, die aufgrund ihrer Beschäftigungsart oder durch eine übergeordnete Funktion keinem Betreuungsbereich zugeordnet werden können (z. B. Meister*in, Aussendienstbeschäftigte, Auszubildende und Dualstudierende, Akademiker*innen, außertariflich Beschäftigte), können in übergeordneten Betreuungsbereichen zusammengefasst werden.
7. Abweichend von Abschnitt II. § 4 Nr. 1. dieser Richtlinie kann auf die Bildung von Wahlkreisen verzichtet werden, wenn dies aus organisationspolitischen Gründen nicht angebracht ist, so etwa angesichts der Betriebsgröße oder Gesamtzahl der Mitglieder.

§ 5 Aufgaben des Vertrauenskörpers

Der Vertrauenskörper hat neben den in Abschnitt V. § 20 Nr. 7. Satzung der IGBCE aufgeführten Aufgaben, folgende weitere Aufgaben:

1. Die Mitglieder über unsere Gewerkschaft und ihre Ziele aufzuklären und sie mit ihren Rechten und Pflichten als Mitglied vertraut zu machen.
2. Informationsmaterial sorgfältig zu verteilen und geeignete Kommunikationswege mit den Mitgliedern zu nutzen; dazu gehört ebenso das Sammeln und Pflegen von Kommunikationsdaten der Mitglieder.
3. Die gewerkschaftliche Mitgliedschaft bei neu in den Betrieb kommenden Arbeitnehmer*innen zu prüfen und diese vom Mehrwert einer Mitgliedschaft zu überzeugen.
4. Austritte aus der Gewerkschaft zu verhindern und solchen Absichten sachlich mit entsprechenden Argumenten entgegenzuwirken.
5. Die Mitglieder mit ihren Rechten und Pflichten als Arbeitnehmer*innen vertraut zu machen und sie auf die Gestaltungsfelder von „Guter Arbeit“ aufmerksam zu machen.
6. Die Mitglieder in betriebspolitischen Gestaltungsfeldern durch geeignete Instrumente zu beteiligen und ihre Interessen, bei der Ausgestaltung von „Guter Arbeit“ im Betrieb einzubringen.
7. Die Interessen und Bedürfnisse unserer Mitglieder zu erfassen und diese möglichst zu einer aktiven Beteiligung in den gewerkschaftlich, basisdemokratischen Meinungsbildungsprozessen einzuladen.

Abschnitt III. Der Vertrauenskörpervorstand

§ 6 Zusammensetzung des Vertrauenskörpervorstandes

1. Entsprechend der Größe des Vertrauenskörpers besteht der Vertrauenskörpervorstand aus 3, 5 oder 11 Mitgliedern (Abschnitt V. § 20 Nr. 5. Satzung der IGBCE).

Der Vertrauenskörpervorstand kann im Einvernehmen mit dem Bezirk um weitere Vorstandsmitglieder mit einer festzulegenden Funktion, wie der einer Schriftführung, ergänzt werden.

2. Erforderliche Nachwahlen erfolgen im Vertrauenskörper.
3. Besteht im Betrieb eine Jugendvertrauensleutestruktur oder betriebliche Frauengruppe, so sind die jeweiligen Vertreter*innen als Mitglieder des Vertrauenskörpervorstandes gemäß der Richtlinie Jugendarbeit und der Richtlinie Frauen- und Gleichstellungsarbeit zu wählen.
4. Bestehen im Betrieb keine eigenen Frauen- oder Jugendstrukturen, kann der Vertrauenskörpervorstand dem Vertrauenskörper Ansprechpersonen für die Personengruppen vorschlagen und diese vom Vertrauenskörper zu Mitgliedern des Vertrauenskörpervorstandes wählen.
5. Der Betriebsratsvorsitz und seine Stellvertretung, sofern sie Mitglied der IGBCE sind, sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vertrauenskörpervorstandes teilnehmen.
6. Die Amtszeit des Vertrauenskörpervorstandes beginnt mit seiner Wahl.
7. Die Amtszeit des Vertrauenskörpervorstandes beträgt vier Jahre (Abschnitt V. § 20 Nr. 6. Abs.1 Satzung der IGBCE).

§ 7 Allgemeine Aufgaben des Vertrauenskörpervorstandes

Über die allgemeinen Aufgaben der Vertrauensleute und des Vertrauenskörpers hinaus hat deren Vorstand folgende besondere Aufgaben:

1. Er vertritt in Verbindung mit den Vertrauensleuten die Interessen der IGBCE und ihrer Mitglieder im Betrieb.
2. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Bezirk einen gewerkschaftlichen Betriebsplan, der einen Überblick über die bestehenden und zu organisierenden Betreuungsbereiche gibt und die jeweilige Mitgliederstärke und Potentiale aufzeigt. Die Einteilung des Betriebes in Betreuungsbereiche ist mit dem Vertrauenskörper zu beraten und von diesem zu beschließen.
3. Auf Grundlage der Mitgliederpotentiale entwickelt der Vertrauenskörpervorstand mit den jeweiligen Vertrauenspersonen Maßnahmen zur zielgruppenspezifischen Mitgliedergewinnung. Darüber hinaus legt er in Abstimmung mit dem Bezirk Kampagnen zur generellen Mitgliedergewinnung im Betrieb fest.
4. Er unterstützt den Bezirk bei allen organisationspolitischen Maßnahmen, insbesondere bei der Pflege von Mitgliedsdaten.
5. Er hilft mit, geeignete organisatorische Maßnahmen für die Verteilung gewerkschaftlicher Publikationen im Betrieb zu treffen; in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat setzt er sich für die Schaffung und Nutzung geeigneter Kommunikationswege zu unseren Mitgliedern im Betrieb ein. Zur Verfügung gestellte Kommunikationswege sind durch den Vertrauenskörpervorstand in Abstimmung mit dem Bezirk kontinuierlich zu pflegen und

aktuell zu halten; dies beinhaltet auch die Kommunikationswege, die durch ein digitales Zugangsrecht bestehen.

6. Er sorgt dafür, dass für alle Wahlkreise des Betriebes Vertrauensleute gewonnen werden.
7. Er führt im Einvernehmen mit dem Bezirk regelmäßig Sitzungen des Vertrauenskörpers durch.
8. Vorbereitung und Durchführung der auf Beschluss des Bezirkes auf den Betrieb entfallenden Jubilarehrungen.
9. Er sorgt für die Planung und Durchführung betriebsnaher Bildungsarbeit.
10. Er schlägt dem Bezirk Potentialkandidat*innen für gewerkschaftliche Bildungsangebote, insbesondere im Bereich der Nachwuchsgewinnung ehrenamtlicher Funktionär*innen und betrieblichen Mitbestimmungsgremien vor.
11. Er bemüht sich um einen engen Kontakt und um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern, Vertrauensleuten, Ortsgruppen, betrieblichen Mitbestimmungsgremien (Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung) und dem Bezirk.
12. Er achtet auf die satzungsgemäßen Beitragszahlung und prüft die Beitragstreue bei der Inanspruchnahme von Mitgliederleistungen und Funktionsübernahmen.
13. Er informiert den Bezirk über alle wichtigen Vorgänge im Betrieb, die die Interessen der Organisation berühren.
14. Er sammelt die Interessen der Mitglieder in betriebspolitischen Handlungsfeldern und bringt diese aktiv in die Arbeit der betrieblichen Mitbestimmung ein.
15. Im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten des Betriebsrates unterbreitet er Vorschläge für die Berufung von Experten aus dem Kreis der Vertrauensleute.

§ 8 Aufgabenzuweisung innerhalb des Vertrauenskörpervorstandes

1. Die*der Vorsitzende*r hat in der Regel die Aufgabe der
 - a) Koordinierung und Leitung der Vertrauenskörperarbeit sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Vertrauenskörpers,
 - b) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einladung und legt in Abstimmung mit dem Bezirk Ort, Zeit und Tagesordnung fest,
 - c) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen und Wahlen im Vertrauenskörper,
 - d) ist im Rahmen von Veranstaltungen des Vertrauenskörpers die Versammlungsleitung.
2. Die*der stellvertretende*r Vorsitzende*r übernimmt die Vertretung der*des Vorsitzenden, bei ihrer*dessen Verhinderung und unterstützt sie*ihn bei den Aufgaben.

3. Vertrauensperson Bildung
 - a) Planung und Durchführung von Tages-, Abend- und Wochenendschulungen.
 - b) Erstellung eines Bildungsprogrammes.
 - c) Förderung der Funktionär*innen und des Funktionär*innennachwuchses durch gezielte Bildungsangebote.
 - d) Ist zuständig für die Bildungsplanung der Vertrauensleute und Ansprechperson in allen gewerkschaftlichen Bildungsfragen für Mitglieder.
 - e) Sorgt für die Kommunikation der gewerkschaftlichen Bildungsangebote und meldet Bildungsbedarfe an den Bezirk.
4. Die*der Kassierer*in ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit den finanziellen Mitteln des Vertrauenskörpers und die entsprechende Umsetzung der Anforderungen an die Kassenführung im Umgang mit Mitgliedsbeiträgen.
5. Die*der Beisitzer*in
 - a) Unterstützung der Vorstandsarbeit, z. B. bei der Information und Kommunikation zwischen dem Vertrauenskörper und den Mitgliedern sowie der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
 - b) Der Vertrauenskörpervorstand kann den Beisitzenden konkrete Aufgabenfelder fest zuordnen, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verantwortung für Arbeitsgruppen des Vertrauenskörpers übertragen.

Abschnitt IV. Sitzungen und Versammlungen

§ 9 Zusammenkünfte des Vertrauenskörpers

1. Die Vertrauenskörpervorstände sind im Einvernehmen mit dem Bezirk für regelmäßige betriebliche Zusammenkünfte des Vertrauenskörpers verantwortlich.
2. Es empfiehlt sich die Entwicklung und Abstimmung einer Jahresplanung.
3. Weitere Einzelheiten über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Vertrauenskörpers oder sogenannten Vertrauensleuteversammlungen können unter Beachtung des Gesetzes, der Satzung und der Richtlinie Wahlen und Abstimmungen in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Bei allen Zusammenkünften der Vertrauenskörper und ihrer Vorstände ist die Anwesenheit der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.
5. Alle Beschlüsse und Wahlen sind im Wortlaut zu dokumentieren.
6. Auf Vorschlag des Vertrauenskörpervorstandes kann der Vertrauenskörper einzelne Mitgliedern im Betrieb an der Zusammenkunft teilnehmen lassen (sog. Gastmandat). Teilnehmende mit einem Gastmandat haben kein Stimmrecht.

7. Bei Bedarf oder besonderen Anlässen, beispielsweise zu Beginn einer Amtszeit empfiehlt sich die Durchführung einer Klausur des Vertrauenskörpers.

§ 10 Mitgliederversammlungen im Betrieb

1. Zur Beteiligung und/oder Information können in Abstimmung zwischen dem Vertrauenskörpervorstand und dem zuständigen Bezirk, Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
2. Versammlungen von Mitgliedern einzelner Wahlkreise oder Betreuungsbereiche eines Betriebes können in Abstimmung mit dem Bezirk durch die jeweiligen Vertrauenspersonen durchgeführt werden.
3. Abschnitt IV. § 9 Nr. 4., 5. der Richtlinie gelten entsprechend.

Abschnitt V. Vertrauensleutearbeit im Bezirk

§ 11 Unterstützung und Vernetzung der Vertrauensleute

1. Die Bezirke sollen den Vertrauensleuten umfangreiche Unterstützung und Hilfestellung bieten, damit durch die Vertrauensleute die Organisation stets als kompetent und mitgliedernah wahrgenommen wird.
2. Der Bezirk unterstützt die Vertrauensleute bei ihrer Arbeit mit Informationen und Material. Er bemüht sich um regelmäßige gewerkschaftliche Informationen und Bildungsangebote für die Vertrauensleute.
3. Den Vertrauenskörpervorständen werden zum Zwecke der Mitgliederbestandspflege in geeigneter Weise die dafür notwendigen Mitgliederinformationen zur Verfügung gestellt. Näheres zum Umgang mit personenbezogenen Daten ist in der Richtlinie Datenschutz geregelt.
4. In erforderlichen Abständen, ferner bei besonderen Ereignissen, sind durch den Bezirk Konferenzen, Sitzungen und Versammlungen mit den Vertrauensleuten einzuberufen.
5. Die Vorstände der Vertrauenskörper sind von den Bezirken regelmäßig zum Erfahrungsaustausch einzuladen.

§ 12 Stärkung einer betriebspolitischen Perspektive

1. Die Bezirke stellen sicher, dass die den Betrieb betreffenden Informationen sowohl den gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsspitzen als auch den Vertrauenskörpervorständen gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden.
2. Zur Unterstützung der gemeinsamen betriebspolitischen Interessenvertretung von Vertrauenskörper und Betriebsrat sollen Veranstaltungsformate angeboten und durchgeführt werden, die sich in ihrem Angebot und der Ausgestaltung an beide Teilnehmendengruppen richten.
3. Bestehende und etablierte Veranstaltungsformate für Betriebsratsmitglieder oder Vertrauensleute sollen für die jeweils andere Teilnehmendengruppe geöffnet werden.

§ 13 Vertrauensleute und bezirkliche Konferenzen

1. Die auf Beschluss des Bezirksvorstandes auf die Vertrauenskörper entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz werden von den jeweiligen Vertrauenskörpern im Bereich des Bezirkes gewählt.
2. Die Mitglieder der jeweiligen Personengruppen des Vertrauenskörpers wählen die auf Beschluss des Bezirksvorstandes auf die Vertrauenskörper entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur entsprechenden Personengruppenkonferenz des Bezirkes.
3. Die Vertrauenskörper sind berechtigt, Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz zu stellen.

Abschnitt VI. Vertrauensleute und Tarifarbeit

§ 14 Beteiligung in der Tarifarbeit

Die Vertrauensleute wirken im Rahmen der geltenden Tarifrichtlinien an der Tarifgestaltung mit.

1. Sie haben die Mitglieder über Ansprüche aus den geltenden Tarifverträgen aufzuklären und mit ihnen gewerkschaftliche Forderungen und die zukünftige Tarifgestaltung zu diskutieren.
2. Die Vertrauensleute stellen hierzu Anträge an die zuständigen Stellen in der Organisation und unterbreiten ihre Vorschläge.
3. Die Vertrauenskörper wählen die aus dem Betrieb zu besetzenden Tarifkommissionsmitglieder. Diese sind vom Bezirksvorstand zu bestätigen.
4. Sieht ein Tarifvertrag betriebliche Regelungsbestandteile vor, sind die Vertrauensleute bei der Umsetzung einzubinden. Es ist ihre Aufgabe, die Umsetzung zu begleiten und die betriebliche Interessenvertretung durch geeignete Maßnahmen (Beispiele: Mitgliederbefragungen, Aktionen auf Betriebsversammlungen, Wortbeiträge und Anfragen an den Arbeitgeber) zu unterstützen.

Abschnitt VII. Vertrauensleute und Betriebsratsarbeit

§ 15 Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

Die Vertrauenskörper und ihre Vorstände wirken in kollegialer Weise mit den gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitgliedern zusammen und unterstützen sie in ihrer Tätigkeit.

1. Die Betriebsräte sind dazu angehalten, den Vertrauenskörper und ihren Vorstand bei allen organisationspolitischen Aufgaben im Betrieb zu unterstützen.
2. Die Betriebsräte prüfen im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten betriebspolitischer Herausforderungen die aktive Einbindung der Vertrauensleute im Betrieb. Sie sind dazu angehalten, die im Betriebsverfassungsgesetz verankerten Möglichkeiten zu nutzen und durch den Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen, Regelungsabsprachen oder durch die Rahmenbedingungen einer Zukunftsvereinbarung die dafür notwendigen Freiräume zu schaffen.
3. Auf regelmäßigen Klausuren zwischen den gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitgliedern und dem Vertrauenskörper werden strategische Maßnahmen und gemeinsame

Ziele entwickelt und abgestimmt. Die Ziele orientieren sich dabei gleichermaßen an der Stärkung der gewerkschaftlichen Durchsetzungsfähigkeit, sowie dem Rückhalt des Betriebsrates bei den Mitgliedern und Beschäftigten des Betriebes.

4. Der Vorstand des Vertrauenskörpers steht in ständigem Kontakt mit den gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitgliedern und hält regelmäßig Besprechungen mit ihnen ab. Dabei werden wichtige betriebliche Entscheidungen im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) und der Mitbestimmungsgesetze hinsichtlich der Anwendung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen sowie Ablauf und Inhalt von Betriebs- und Abteilungsversammlungen vorbereitet.
5. Zur gegenseitigen Unterstützung sind Vertrauenskörper und Betriebsrat dazu angehalten, im Rahmen der von ihnen organisierten Versammlungen und Sitzungen die Möglichkeit zu schaffen, dass die aktuellen Vorhaben und Themen vorgestellt werden können.
6. Der Vertrauenskörper unterstützt und begleitet die Wahlen des Betriebsrates.
 - a) Idealerweise unterstützt der Vertrauenskörper durch eine aktive Beteiligung im Wahlvorstand zur Betriebsratswahl.
 - b) Er stellt einen gewerkschaftlichen Wahlvorschlag auf und unterstützt in Abstimmung mit den Kandidierenden und dem Bezirk die Kommunikationsmaßnahmen zur Werbung für den Wahlvorschlag.
 - c) Als Liste im Sinne von Abschnitt V. § 20 Nr. 2. Satzung der IGBCE zählt jeder gewerkschaftliche Wahlvorschlag, der durch einen Vertrauenskörper oder eine Mitgliederversammlung aufgestellt wurde und die Anforderungen aus den jeweils gültigen Richtlinien zur Wahl der betrieblichen Interessenvertretungen erfüllt, unabhängig vom betriebsverfassungsrechtlich durchgeführten Wahlverfahren.

Abschnitt VIII. Vertrauensleutearbeit in Unternehmen

§ 16 Vernetzung der Vertrauenskörper in Unternehmen

1. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben, so können durch den Bezirk Vertrauensleutekonferenzen für den Bereich des Unternehmens durchgeführt werden, wenn alle Betriebe im Bereich des Bezirkes ihren Sitz haben.
2. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben, in denen durch Tarifvertrag ein gemeinsamer Betriebsrat gebildet wurde oder in Betrieben eines Unternehmens, die in einem Bezirk ihren Sitz haben und die auf Grund ihrer Struktur sowie der Beschäftigtenzahlen nicht in der Lage sind, einen eigenen Vertrauenskörper zu bilden, so kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung des Hauptvorstandes beschließen, dass ein gemeinsamer Vertrauenskörper gebildet werden kann.
3. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben, die in mehreren Landesbezirken ihren Sitz haben, so kann der Hauptvorstand für den Bereich des Unternehmens Vertrauensleutekonferenzen durchführen.

4. Die Vertrauensleutekonferenz des Unternehmens bzw. Konzerns ist kein Beschlussorgan der Satzung. Sie hat für den Bereich des Unternehmens bzw. Konzerns lediglich eine koordinierende und beratende Funktion.
 - a) Im Bedarfsfall sind die Vertrauensleutekonferenzen begründet beim gHV zu beantragen, der auch über die Zusammensetzung beschließt.
 - b) Federführend für die Einberufung und organisatorische Abwicklung der Vertrauensleutekonferenz ist der zuständige Gewerkschaftsbeauftragte.

Abschnitt IX. Vertrauensleutearbeit an Industriestandorten, Gemeinschaftsgremien und Verbundstrukturen

§ 17 Koordinierungsgremien

1. Der Bezirksvorstand kann beschließen, dass an einem Industriestandort ein Koordinierungsgremium gebildet werden kann, in dem alle Vertrauenskörper sowie vom Bezirk Beauftragte aus dem Industriestandort vertreten sind, wenn dies für eine wirksame gewerkschaftliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer*innen erforderlich ist.
2. Bestehende Koordinierungsgremien an Industriestandorten sind keine Beschlussorgane der Satzung.

§ 18 Gemeinschaftsvertrauenskörper

1. Gemeinschaftsvertrauenskörper können unter folgenden Bedingungen gegründet werden:
 - a) In Betrieben mit Gemeinschaftsbetriebsrat auf Grundlage eines Tarifvertrages.
 - b) In Betrieben eines Unternehmens mit regionaler Nähe, wenn die Gründung einzelner Vertrauenskörper aufgrund der Struktur des Betriebes oder organisationspolitischer Gründe nicht möglich ist.
2. Grundlage für die Gründung bildet ein Beschluss des Bezirksvorstandes, der die Zustimmung des Hauptvorstandes bedarf.
3. Dabei sind die Vertrauensleute von den Mitgliedern in ihren jeweiligen Betrieben zu wählen, eine gemeinschaftlich organisierte Wahl ist zulässig.
4. Der Gemeinschaftsvertrauenskörper wird durch die Wahl des Vertrauenskörpervorstandes gebildet.

§ 19 Verbund Vertrauenskörper in Industrieparkstrukturen

1. Sind in einem Industriepark wirtschaftlich eigenständige Betriebe ansässig, die aber in Prozess- oder anderweitigen Abhängigkeitsverbindungen stehen oder ist am Industriepark ein Großbetrieb ansässig zu dem Betriebe wie eingebundene Zulieferer oder Servicestrukturen im Abhängigkeitsverhältnis stehen, die alle unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages fallen, kann auf Antrag der jeweiligen Vertrauenskörper der Einzelbetriebe, unter Anhörung der gewerkschaftlich organisierten Mitbestimmungsstrukturen durch Beschluss des Bezirksvorstandes mit Zustimmung durch

den Hauptvorstand nach Abschluss der jeweiligen Vertrauensleutewahlen, ein Verbundvertrauenskörper gegründet werden.

2. Der mit der Konstituierung gebildete Verbundvertrauenskörper ersetzt die einzelnen Vertrauenskörper.

Abschnitt X. Finanzierung und Revision der Vertrauenskörperarbeit

§ 20 Beitragsbudget für gewerkschaftliche Arbeit im Betrieb

1. Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erhalten die Vertrauenskörper ein Budget von 1,5 % des jährlichen Beitragsaufkommens ihrer Mitglieder (Abschnitt VIII. § 38 Nr. 1. Satzung der IGBCE).

§ 21 Jahresplanung

1. Die Vertrauenskörper sind dazu angehalten, eine Jahresplanung zu erarbeiten und diese mit dem Bezirk abzustimmen.
2. Einmal jährlich ist es Aufgabe des Vertrauenskörpervorstands, einen Finanz- und Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vertrauenskörper vorzulegen (Abschnitt V. § 20 Nr. 6. Abs. 4 Satzung der IGBCE).

§ 22 Revision

1. Einmal jährlich haben die vom Vertrauenskörper gewählten Revisor*innen eine Revision des Vertrauenskörperbudgets durchzuführen (Abschnitt VIII. § 38 Nr. 2. Satzung der IGBCE).

Die Revision umfasst eine Prüfung der satzungs- und finanzverwaltungskonformen Verwendung von Mitgliedsbeiträgen. Dies kann neben der Prüfung des Kassenberichtes auch eine inhaltliche Prüfung des Tätigkeitsberichtes im Kontext der Verwendung der Mitgliedsbeiträge beinhalten, deshalb ist es von Vorteil, die Revisor*innen in eine entsprechende Jahres- und Budgetplanung einzubeziehen und damit ihr Tätigkeitsfeld über die eigentliche Satzungsaufgabe zu erweitern.

2. Die zu wählenden Revisor*innen dürfen nicht Mitglied des Vertrauenskörpervorstandes sein und müssen nicht Mitglied des Vertrauenskörpers sein.

Vertrauenskörper, die aufgrund nicht vorhandener Rückvergütungsbudgets keinerlei eigenständige Ausgaben tätigen, sind von der Wahl der Revisor*innen befreit.

Wahlordnung zur Wahl der Vertrauensleute und des Vertrauenskörpervorstandes

Abschnitt XI. Allgemeine Wahlbestimmungen

§ 23 Wahlgrundsätze

1. Die Mitglieder der IGBCE im Betrieb wählen auf der Grundlage der unverrückbaren Grundsätze der Demokratie (Abschnitt I. § 2 Nr. 1. Satzung der IGBCE) und im Einklang mit den Regelungen unserer Satzung ihre Vertreter*innen im Vertrauenskörper.
2. Darüber hinaus sind ausschließlich anwendbar die in den Richtlinien der IGBCE normierten Regelungen, weitere Regularien zu Wahlen (zum Beispiel aus Bundesgesetzen) finden keine Anwendung.
3. Im Grundsatz sind die Vertrauensleute in Präsenzveranstaltungen zu wählen.
Ausnahmsweise kann beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen oder per Briefwahl abgestimmt werden.
4. Ist mit einem Wahlgang nur eine Funktion zu besetzen, haben die Wahlberechtigten eine Stimme; sind mit einem Wahlgang mehrere Funktionen zu besetzen, hat jedes wahlberechtigte Mitglied höchstens so viele Stimmen wie Funktionen zu besetzen sind.
5. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Wählbar sind nur Mitglieder, die zusätzlich die persönlichen Voraussetzungen nach Abschnitt I. § 2 dieser Richtlinie erfüllen.

§ 24 Wahlzeitraum

1. Die Wahlen der Vertrauenspersonen finden in der Regel alle vier Jahre, im Jahr vor dem ordentlichen Gewerkschaftskongress, im Rahmen der Organwahlen statt.
2. Der reguläre allgemeine Zeitraum für die Vertrauensleutewahlen wird vom Hauptvorstand festgelegt.
3. Die konkreten Wahltermine für die einzelnen Betriebe bestimmt die Wahlkommission in Abstimmung mit dem jeweiligen Wahlvorstand.

§ 25 Bezirkliche Wahlkommission

1. In jedem Bezirk ist eine, auf Vorschlag der Bezirksleitung, durch den Bezirksvorstand, aus ihrer Mitte zu besetzende, Wahlkommission für die Vertrauensleutewahlen im Bezirk zu beschließen.
2. Die Aufgaben der Wahlkommission sind:
 - a) Die Durchführung und Begleitung der Vertrauensleutewahlen in den Betrieben,
 - b) die im Rahmen der Wahlordnung notwendigen Abstimmungen zwischen Bezirk, Vertrauenskörper und Wahlvorstand vorzunehmen.
 - c) Außerhalb des regulären allgemeinen Wahlzeitraums übernimmt der Bezirk die Aufgaben der Wahlkommission.

§ 26 Wahlvorstände auf Betriebsebene

1. In jedem Betrieb, in dem eine Vertrauensleutewahl stattfinden soll, ist durch den Bezirksvorstand ein Wahlvorstand zu beschließen.
2. Die Besetzung des Wahlvorstandes erfolgt auf Vorschlag des Vertrauenskörpers.
3. Der Wahlvorstand hat aus mindestens drei im Betrieb tätigen Mitgliedern zu bestehen.
4. Ausnahmsweise kann die Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder vergrößert werden.
5. Der Wahlvorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine Schriftführung.

Abschnitt XII. Der Wahlvorstand

§ 27 Aufgaben des Wahlvorstandes

1. Der Wahlvorstand hat eine Liste der Wahlberechtigten zu erstellen, in der alle betriebstätigen Gewerkschaftsmitglieder aufgelistet sind. Nach einer zweckentsprechenden Abgrenzung der Wahlkreise (gemäß der Richtlinie Vertrauensleute Abschnitt II. § 4 Nr. 1.) hat der Wahlvorstand die Mitglieder entsprechend ihrer Wahlberechtigung den Wahlkreisen zuzuordnen.
2. Der Wahlvorstand kann im Einvernehmen mit der bezirklichen Wahlkommission aufgrund der Größe, Eigenart oder Struktur des Betriebes, auf Grundlage der Satzung und unter Beachtung der weiteren Richtlinien (insbesondere der Richtlinie Wahlen und Abstimmungen) folgende Wahlverfahren beschließen:
 - a) In Präsenz im Rahmen einer Mitgliederversammlung,
 - b) in hybrider oder digitaler Form im Rahmen einer Mitgliederversammlung unter zuhilfenahme technischer Wahl- und Abstimmungsmöglichkeiten,
 - c) in Form einer Briefwahl.
3. Der Wahlvorstand kann für die jeweiligen Wahlkreise im Betrieb unterschiedliche Wahlverfahren festlegen.
4. Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die Planung des zeitlichen Ablaufs der Wahl. Näheres beschreibt das Handbuch zur Vertrauensleutearbeit.
5. Der Wahlvorstand hat die Mitglieder über den Ablauf und die Durchführung der Vertrauensleutewahl zu informieren.
6. Der Wahlvorstand legt den Termin zur fristgerechten Einreichung von Wahlvorschlägen entsprechend des Wahlverfahrens und des Wahltermins fest.

Die Bekanntgabe der Kandidatur für ein Wahlamt ist in Präsenz auf einer Versammlung grundsätzlich formlos möglich.

Alle übrigen Bekanntgaben der Kandidatur für ein Wahlamt bedürfen der Textform.

Wahlvorschläge und Kandidaturabsichten bedürfen der Unterstützung von mindestens zwei wahlberechtigten Mitgliedern.

7. Der Wahlvorstand hat die persönlichen Voraussetzungen zur Kandidatur entsprechend der Richtlinie Vertrauensleute Abschnitt I. § 2 Nr. 1. zu prüfen und bei Nichterfüllung, den*die Kandidat*in darüber zu informieren.
8. Der Wahlvorstand hat die Wahl der Vertrauenspersonen durchzuführen.
9. Zu den weiteren Aufgaben des Wahlvorstandes gehört nach der Wahl der Vertrauenspersonen:
 - a) Die Bildung des Vertrauenskörper,
 - b) die Information der Mitglieder über die Wahlergebnisse,
 - c) die Dokumentation und Protokollierung der Wahl,
 - d) die Weitergabe der Wahlergebnisse an den Bezirk.
10. Der Wahlvorstand hat zur Ausübung seiner Aufgaben, Anspruch auf die für seine Tätigkeit relevanten Informationen der IGBCE Mitglieder im Betrieb, in diesem Zusammenhang ist die Richtlinie Datenschutz im besonderen Maße zu berücksichtigen.
11. Zur Unterstützung und praktischen Umsetzung der Wahlordnung werden in geeigneter Form, Muster und Hilfestellungen sowie weitere Informationen im Handbuch Vertrauensleute zur Verfügung gestellt.

Abschnitt XIII. Bekanntmachungen zur Wahl

§ 28 Information der Mitglieder

1. Spätestens vier Wochen vor der Wahl hat der Wahlvorstand die Mitglieder über alle die Wahl betreffenden Inhalte zu informieren.
2. Die allgemeine Information zur Wahl erfolgt in Textform, digital, per Aushang oder auf anderem im Betrieb üblichen Weg, sofern darüber sichergestellt werden kann, dass alle Mitglieder Kenntnis erlangen können.
3. Die Information der Mitglieder sollte Folgendes beinhalten:
 - a) Ankündigung der Wahl,
 - b) das festgelegte Wahlverfahren,
 - c) alle Termine und zu berücksichtigende Fristen entsprechend des Wahlverfahrens,
 - d) Erläuterungen zur Kandidatur und Einreichung von Wahlvorschlägen.
 - e) Die Kontaktdaten des Wahlvorstandes.

§ 29 Einladung zur Wahl

1. Die Einladung der Mitglieder zu Wahlveranstaltungen hat mindestens eine Woche vor der geplanten Durchführung schriftlich zu erfolgen (Abschnitt IV. § 16 Nr. 4. Satzung der IGBCE).

2. Die Unterlagen zur Briefwahldurchführung sind spätestens eine Woche vor der letzten Möglichkeit der Stimmabgabe grundsätzlich per Post oder ausnahmsweise, soweit die technischen Möglichkeiten vorhanden sind, auf Anforderung des Mitglieds als digitale Wahlunterlagen den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 30 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

1. Unmittelbar nach Auszählung des Wahlergebnisses, sind die Kandidierenden über das Wahlergebnis zu informieren.
2. Die Gewählten sind dazu angehalten, innerhalb einer Woche die Annahme der Wahl in Textform gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären.
3. Nach Ablauf der Frist in Nr. 2. gilt die Wahl als angenommen.
4. Spätestens eine Woche nach Feststellung der Wahlergebnisse, hat der Wahlvorstand die Mitglieder und die Wahlkommission über die Wahlergebnisse zu informieren.
5. Die Information der Mitglieder erfolgt in Textform, digital, per Aushang oder auf anderem im Betrieb üblichen Weg, sofern sichergestellt werden kann, dass alle Mitglieder Kenntnis erlangen können.

Abschnitt XIV. Durchführung der Wahl

§ 31 Mitgliederversammlung zur Wahl der Vertrauensleute in Präsenz

Für eine satzungs- und richtlinienkonforme Durchführung der Wahl sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- a) Die Mitglieder müssen gemäß Abschnitt XIII. § 29 Richtlinie Vertrauensleute eingeladen werden.
- b) Die Mitglieder werden über die Möglichkeit der Kandidatur informiert.
- c) Zu Beginn der Versammlung, hat der Wahlvorstand die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- d) Per Beschluss der anwesenden Mitglieder, kann die Wahl per Aklamation durchgeführt werden.
- e) Sind genauso viele Kandidat*innen oder weniger zu wählen, als Mandate zu besetzen, kann eine Blockwahl durchgeführt werden (Abschnitt IV. § 16 Nr. 7. Satzung der IGBCE).

§ 32 Mitgliederversammlung zur Wahl der Vertrauensleute in hybrider oder digitaler Form

Die Wahlversammlung in hybrider oder digitaler Form stellt eine besondere Form der Mitgliederversammlung dar und ist entsprechend der Satzung der IGBCE und der Richtlinie Wahlen und Abstimmungen nur in Ausnahmefällen und unter Zustimmung der Wahlkommission durchführbar.

§ 33 Briefwahl

1. Ob im Betrieb oder einzelnen Wahlkreisen die Wahl in Form einer Briefwahl stattfindet, obliegt der Entscheidung des Wahlvorstandes in Abstimmung mit der Wahlkommission.

2. Im Einzelfall kann auf Antrag eines wahlberechtigten Mitgliedes die Briefwahl unter Beachtung von Abschnitt XIII. § 28 Nr. 2. dieser Richtlinie ermöglicht werden.
3. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen ist öffentlich vorzunehmen. Ort und Zeitpunkt der Auszählung sind mit den Bekanntmachungen zur Wahl nach Abschnitt XIII. § 28 mitzuteilen.

§ 34 Wahlhelfer

Zur Unterstützung bei der Durchführung der Wahl sowie der Auszählung von Stimmzetteln, kann der Wahlvorstand in Abstimmung mit der Wahlkommission Wahlhelfer*innen benennen.

Abschnitt XV. Bildung des Vertrauenskörpers

§ 35 Einladung zur Wahl des Vertrauenskörpervorstandes

1. Unmittelbar nach Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahlen der Vertrauenspersonen lädt der Wahlvorstand, in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk, die Vertrauensleute zur Wahl des Vertrauenskörpervorstandes ein.
2. Besteht der Vertrauenskörper aus mehr als drei Mitgliedern, kann der Wahlvorstand in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk gleichzeitig mit der Einladung zur Wahl des Vertrauenskörpervorstandes zu dessen Konstituierung einladen.
3. Die Einladung zur Wahl des Vertrauenskörpervorstandes erfolgt schriftlich, mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung und unter Angabe der Tagesordnung, Abschnitt IV. § 16 Nr. 4. Satzung der IGBCE.

§ 36 Wahl des Vertrauenskörpervorstandes

1. Der Wahlvorstand eröffnet die Versammlung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet durch die Wahlen.
2. In Vertrauenskörpern mit bis zu 3 Mitgliedern im Vertrauenskörpervorstand werden diese in jeweils eigenen Wahlgängen gewählt.
3. In Vertrauenskörpern mit mehr als 3 Mitgliedern im Vertrauenskörpervorstand wird der Vorstand in einem Wahlgang gewählt.
4. Bei Bedarf werden in einem weiteren Wahlgang die drei nicht dem Vertrauenskörpervorstand angehörigen Revisor*innen gewählt.

Abschnitt XVI. Nach- und Ergänzungswahlen

§ 37 Nachwahlen

1. Scheidet eine Vertrauensperson aus dem Vertrauenskörper aus, so sind im Einvernehmen zwischen Vertrauenskörpervorstand und dem Bezirk Nachwahlen durchzuführen.
2. Die Durchführung der Nachwahlen obliegt dem Vertrauenskörpervorstand. Auf dessen Vorschlag kann durch den Bezirksvorstand ein Wahlvorstand eingesetzt werden.
3. Über die erforderlichen Nachwahlen sind die Mitglieder des betroffenen Betriebes oder Wahlkreises durch den Vertrauenskörpervorstand oder einen benannten Wahlvorstand, vier Wochen vor der Wahl zu informieren.

4. Die erforderlichen Informationen umfassen, die in Abschnitt XIII. § 28 aufgeführten Inhalte. Der Vertrauenskörpervorstand hat die Möglichkeit, den Mitgliedern einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Unabhängig von diesem Vorschlag können weitere wahlberechtigte Mitglieder ihre Kandidatur erklären.
5. Im Übrigen sind Nachwahlen entsprechend Abschnitt XVI. §§ 31 - 33 durchzuführen.
6. Nach Feststellung des Wahlergebnisses ist dieses allen Wahlberechtigten mitzuteilen.

§ 38 Ergänzungswahlen

1. Haben sich durch die Neugewinnung von Mitgliedern oder Veränderungen in bestehenden Betreuungsbereichen, neue bisher unbesetzte Betreuungsbereiche entwickelt, so kann der Vertrauenskörpervorstand im Einvernehmen mit dem Bezirk Ergänzungswahlen durchführen.
2. Für die durchzuführenden Ergänzungswahlen gilt Abschnitt XVI. § 37 entsprechend.

Abschnitt XVII. Dokumentation der Wahl

§ 39 Wahlprotokoll

1. Nach der Bildung des Vertrauenskörpervorstandes hat der*die Vorsitzende des Wahlvorstandes ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.
2. Das Wahlprotokoll umfasst:
 - a) Eine Liste der gewählten Vertrauenspersonen, nach Wahlkreisen,
 - b) eine Liste der Mitglieder des Vertrauenskörpers sowie der Funktionen im Vertrauenskörpervorstand,
 - c) Anmerkungen zu Auffälligkeiten im Wahlverlauf und dem Wahlverfahren.
3. Das Wahlprotokoll ist spätestens drei Tage nach der Bildung des Vertrauenskörpers an die zuständige Stelle zu senden.
4. 14 Tage nach Übersendung des Wahlprotokolls sind der*dem gewählten Vertrauenskörpervorsitzenden folgende Unterlagen im Original zu übergeben und bis zum Ende der Amtszeit aufzubewahren:
 - a) Die Wahlausschreibung nach Abschnitt XIII. § 28 dieser Richtlinie,
 - b) die Einladungsunterlagen nach Abschnitt XIII. § 29 dieser Richtlinie,
 - c) eingereichte Kandidaturerklärungen und Wahlvorschläge Abschnitt XII. §27 Nr. 6. dieser Richtlinie,
 - d) die Annahmeerklärungen nach Abschnitt XIII. § 30 Nr. 2. dieser Richtlinie,
 - e) das Wahlprotokoll nach Abschnitt XVII. § 39 dieser Richtlinie.
5. Alle weiteren Wahlunterlagen sind 14 Tage nach Übersendung des Wahlprotokolls datenschutzkonform zu vernichten.